

Satzung des Vereins „Ausbildungs- und Fortbildungs-Förderverein e.V.“

vom 03.12.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Ausbildungs- und Fortbildungs-Förderverein e.V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in St. Wendel und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient dem Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe.

Der Verein übernimmt dabei die Aufgaben, Ausbildungsverhältnisse, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im weitesten Sinne neu zu schaffen, sowie bestehende zu fördern, zu entwickeln und zu sichern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Werbung für eine Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze in Betrieben im Landkreis St. Wendel,
- Förderung der qualifizierten Berufsausbildung und der qualifizierten Weiterbildung,
- Förderung von Dualen Studienabschlüssen im Landkreis St. Wendel
- Förderung eines externen Ausbildungsmanagements
- Ausbildung von Menschen,
- Koordinierung von Ausbildungsgängen in mehreren Betrieben
- Koordinierung von im Themenfeld tätigen Netzwerkpartnern
- Projektarbeit in diesen Themenfeldern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein steht in keinem Fall in Konkurrenz zu anderen Organisationen und Institutionen, sondern ist - neben dem stetigen Bemühen, auf eine vernetzende Wirkung zwischen den bestehenden Einrichtungen hinzuwirken - auf Kooperation mit bestehenden Organisationen und Institutionen sowie des Landkreises St. Wendel angelegt.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins „Ausbildungs- und Fortbildungs-Förderverein e.V.“ kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person sowie Unternehmen gleich welcher Rechtsform werden.
- II. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend.

- III. Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen darüber hinaus durch den Tod des Mitgliedes sowie bei juristischen Personen und Personenvereinigungen bei Verlust der Rechtsfähigkeit und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens.
- II. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- III. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Vereinszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist vorab unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3 /4 - Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.
- IV. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- I. Der Verein hat
 - stimmberechtigte Mitglieder (ordentliche Mitglieder)
 - fördernde Mitglieder (mit beratender Stimme)

Die stimmberechtigten Mitglieder sind an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung beteiligt. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme mitzuwirken.

- II. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu den Aktivitäten des Vereins einzubringen. Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht sein. Das angerufene Organ entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
- III. Das Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein sowie den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise nach außen und innen zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Finanzen

Der Verein finanziert seine Maßnahmen

- aus Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- aus Spenden
- aus Fördermitteln und Zuwendungen,
- durch Zuschüsse

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins „Ausbildungs- und Fortbildungs-Förderverein e.V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und für fördernde Mitglieder und Umlagen,
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Einbringung von Themen zu Arbeitsgemeinschaften, Initiativen und Projekten
 - Entscheidung über die Aufnahme von Darlehensverbindlichkeiten
 - Erwerb und Kauf von Grundstücken und ihre Belastung
- II. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in der Regel mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einladung ist der Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe 2 Wochen vor der Versammlung zur Post oder per E-Mail mit Zustellungsbestätigung ausreichend. Mit der Einladung ist auch die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
- III. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorsitzenden,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Wahlen, sofern satzungsgemäß vorgesehen,
 - Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand oder dem Verein,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- IV. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs. Nachträglich eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung dann behandelt, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt. Anträge sind am Sitzungstag den Mitgliedern in schriftlicher Form auszuhändigen.
- V. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die

Einberufung durch den Vorstand sowie das Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

- VI. Das dem Verein vorsitzende Mitglied oder das dieses vertretende Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- VII. Die Wahl des Vorstandes wird von einem Versammlungsleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung berufen wird. Das gleiche gilt für die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
- VIII. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Textform zuzuleiten.

§ 10 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.
- IV. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- V. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sind in der Tagesordnung anzugeben, wobei die Änderung der Satzung bei der Einladung beizufügen ist. Ist eine beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht im Sinne von Satz 2 bekannt gegeben, kann darüber nicht abgestimmt werden. Ist eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zwar in der Tagesordnung angegeben, der Satzungsänderungsentwurf aber nicht in der Form des § 9 II. Satz 2 bekannt gegeben, kann die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit die Satzungsänderung zur Beschlussfassung zulassen.
- VI. Die Wahlen zum Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer sowie die Abstimmung über Sachfragen und Anträge erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder verlangt eine andere Verfahrensweise.
- VII. Für die Wahl zum Vorstand bedarf ein Kandidat der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Abs. IV. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Ergibt sich bei mehreren Kandidaten zu einer Einzelwahl Stimmengleichheit, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit Stimmenmehrheit; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - Schriftführer/in
 - mindestens 2 Beisitzer/in
- II. Der Vorsitzende vertritt den Verein. Er führt den Vorsitz bei Vorstands- und Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter.

- IV. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsbefugt, der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- V. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt und müssen Vereinsmitglieder oder nach § 4 III Vertreter sein.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- VII. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Wahlmitgliederversammlung. Nach Ablauf von drei Jahren seit den Wahlen zum Vorstand müssen Neuwahlen spätestens innerhalb der folgenden sechs Monate durchgeführt werden.
- VIII. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.
- IX. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die schriftlich oder per E-Mailverfahren gefassten Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Das Abstimmungsergebnis ist anzugeben.
- X. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein kommissarisches Mitglied aus seinen eigenen Reihen berufen oder eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bestimmen.
- XI. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder in den Vorstand kooptieren; die Anzahl der Kooptierten darf die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Der Vorstand entscheidet, ob kooptierte Mitglieder neben dem Rederecht auch Antragsrecht und/oder Mitbestimmungsrecht haben.
- XII. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte des Vereins einem Geschäftsführer übertragen, der von ihm zu bestellen ist und der im Vorstand beratende Stimme hat. Soweit der Verein zur Ausführung seiner Aufgaben Arbeitskräften bedarf, stellt er diese ein.
- XIII. Der Wirtschaftsplan wird von dem Vorstand beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- XIV. Der Abschluss von Verträgen, insbesondere Ausbildungsverträgen und Verträgen, die die Ausbildungs- und Fortbildungsverträge sichern, gehören zu den Aufgaben des Vorstandes.
- XV. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben Berater hinzuzuziehen.

§ 13 Kassenprüfer

- I. Der Verein wählt zwei Kassenprüfer.
- II. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern in alle Vereinsunterlagen, soweit sie von finanzieller Bedeutung, sind Einsicht zu gewähren.
- III. Die Kassenprüfer sind Mitgliedern gegenüber nur in der Mitgliederversammlung zur Auskunft über das, was sie als Kassenprüfer erfahren haben, berechtigt.

§ 14 Besondere Bestimmungen

Der Vorstand kann die Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung ändern, wenn das Registergericht oder andere Behörden Auflagen machen und/oder Änderungen verlangen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins finden für die nachträgliche Abwicklung die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

- II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis St. Wendel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- III. Dies gilt auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

St. Wendel, 03.12.2020

Herr Udo Recktenwald, Vorsitzender

Frau Svenja Grotzfeld, Stellvertreterin

Frau Ruth Müller, Schriftführerin

Direktor Marc Klein, Schatzmeister

Bürgermeister Stephan Rausch, Beisitzer

Herr Hubert Maschlanka, Beisitzer

Herr Bernhard Schmidt, Beisitzer

Die Gründungsversammlung des AFFV e.V. fand am 17. Oktober 1984 statt.